

ANHANG II
Großherzogtum Luxemburg

GENEHMIGUNG

AUSGESTELLT IN ANWENDUNG DER REGELUNG BEZÜGLICH DES GRENZWEIDEGANGS VON RINDERN AN DEN INNEREN BENELUXGRENZEN¹

Für das Jahr:	Aktennummer:
----------------------------	---------------------------

Die belgische Behörde (FASNK) stellt eine Genehmigung für den Grenzweidegang von Rindern im **GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG** aus.

An den Anbieter (Name - Vorname - Adresse - Telefonnummer/Handynummer)
für Rinder aus dem Bestand (Adresse) Bestandsnummer:
Die Liste der Rinder, für die die Genehmigung gilt, ist als Anlage beigefügt.

Ort(e) für den Weidegang im Großherzogtum Luxemburg:			
	Gemeinde	Adresse	Katasteridentifikation (Nr.)
1			
2			
3			
4			
5			

Bei jedem Transport von Rindern (Hinfahrt/Rückfahrt) im Rahmen des Grenzweidegangs müssen folgende Dokumente mitgeführt werden:

- das vorliegende Genehmigungsdokument (eine Kopie dieses Dokuments) für den Weidegang,
- die Liste der Rinder, auf der die Angaben zur Identität jedes Rindes (Geschlecht, Fellfarbe, Geburtsdatum) aufgeführt sind.

Unterschrift der belgischen Behörde (FASNK), die die Genehmigung für den Grenzweidegang für die Rinder ausgestellt hat

¹ Décision M (2023) 4 du Comité de Ministres Benelux relative au pacage frontalier de bovins aux frontières intra-Benelux et remplaçant la décision M (2012) 2017 (Beschluss M (2023) 4 des Benelux-Ministerratsausschusses über den Grenzweidegang von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen und zur Ersetzung des Beschlusses M (2012) 2017)